



Gemeinde Rechtmehring

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rechtmehring

Die Gemeinde Rechtmehring erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rechtmehring

§ 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende Grabmale zulässig und können in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (3) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein, Metall und bruchsicherem Glas bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Einzelgräber max. 140 cm hoch und max. 75 cm breit
 - b) Familiengräber max. 140 cm hoch und max. 130 cm breit
 - c) abweichende Maße siehe § 17
- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf der Grabstätte gelegt werden.
- (5) Die Abmessung der Grabstellen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Einzelgräber max. 75 cm breit – 130 cm lang
 - b) Familiengräber max. 130 cm breit – 170 cm lang
 - c) Urnengräber max. 70 cm breit – 70 cm lang
 - d) Die Grabeinfassung darf nicht höher als 10 cm an der niedrigsten Grabseite über Geländeniveau liegen.

e) Die Abmessungen für Grabfelder werden gemessen in der Breite und in der Länge von Außenkante zu Außenkante.

(6) Abdeckplatten auf Grabstätten dürfen max. 2/3 der Grabfläche einnehmen.

§ 2

§ 16a wird neu aufgenommen

§ 16a Gestaltungsvorschriften für die westseitigen und nordseitigen Urnengräber

(1) Die Grabmale der Urnengräber an der **Ostseite** des Friedhofes sind in folgender Ausführung erlaubnisfrei:

a) Urnengräber max 130 cm hoch und max 70 cm breit

b) Die Gestaltung aus Naturstein, Metall, bruch sicherem Glas oder schmiedeeisernen Kreuz ist erlaubt

(2) Die fundamentierten pflegeleichten Urnengrabstätten an der **Nordseite** des Friedhofes sind in folgender Ausführung erlaubnisfrei:

a) Grabmale sind aus Naturstein zulässig

b) Die Grabmale dürfen max. 130 cm hoch und max 70 cm breit sein.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 03. April 2017 in Kraft.

Rechtmehring, 30.3.17



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister